



Fachbereich Hochbau
Alle Mitarbeiter

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
T1000

Bearbeiterin, Zimmer-Nr.
Frau Gollnhofer, E 01
Christiane.Gollnhofer@stbafs.bayern.
de

Freising, **27.04.2022**
☎ 08161 932 - 3200
☎ 08161 932 - 3314

Nachtragsmanagement Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten im Fachbereich Hochbau

Anlagen

Musterschreiben an FBT
Hinweise zu Nachtragsangeboten für Baufirmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2018 wurde durch das StMB, angestoßen durch eine Prüfung des ORH zum Umgang mit Nachträgen, ein Nachtragsmanagement eingeführt, ohne dies näher zu beschreiben. Unter Leitung des StMB fanden mehrere Arbeitsgespräche statt, bei denen die Notwendigkeit einer zentralen Erfassung der Nachträge, einer strukturierten Prüfung und einer zügigeren Bearbeitung festgestellt wurde

Die Abwicklung der Prüfungs- und Bearbeitungsabläufe von Nachtragsangeboten im Staatlichen Bauamt Freising ist darum neu zu regeln. Zielsetzung für die Zusammenarbeit zwischen den FBT's, dem Fachbereich Hochbau und Abteilung T ist eine effiziente Arbeitsweise aller Beteiligten. Im Besondern sollen Mehrfachprüfungen und unklare Zuständigkeiten bei der Bearbeitung zukünftig ausgeschlossen werden. Kernstücke des neuen Konzeptes sind dabei:

- Digitaler Workflow
- Zentraler Eingang bei T
- Bearbeitung anhand einer Checkliste

...

- Prüfung einfacher Sachnachträge für geänderte und zusätzliche Leistungen ausschließlich durch Fachabteilung, nur noch formale Prüfung durch T
- Nur spezielle Nachträge, z.B. mit Ansprüchen auf Grund von Bauzeitverlängerungen, Schadenersatz, Entschädigungsforderungen oder mit Ausgleichsberechnung werden stichprobenhaft durch T geprüft.

Grundlage für Prüfung von Nachtragsangeboten sind grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung des Hauptauftrags gültige VOB sowie das VHB Bayern, 510 – Leitfaden zur Vergütung von Nachträgen i.V.m. Hinweis zu 521.H – Vergütungszuordnung und –berechnung.

Die zur Nachtragsbearbeitung erforderlichen Formblätter finden Sie unter:

..\\..\\..\\98 Info Intern\\Abt T\\Bauverträge\\Hochbau\\3-Nachträge

Für Freiberuflich tätige stehen die Formblätter im Internet des StBA Freising im Downloadbereich unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.stbafs.bayern.de/service/downloadbereich/index.html>

Übersicht Unterlagen/Formblätter:

	Fundstelle StBA FS	Fundstelle FBT
Einführungsschreiben	Infoordner	Internet StBA FS
Hinweise FBT	Infoordner	Internet StBA FS
Hinweise Baufirmen	Infoordner	Internet StBA FS
Ablaufschema	Infoordner	Internet StBA FS
Musterschreiben Prüffähigkeit	Infoordner	Internet StBA FS
Musterschreiben Ablehnung	Infoordner	Internet StBA FS
Vergabevermerk/Checkliste	Infoordner	Internet StBA FS
FB 521	VHB, ausfüllbare Formblätter <u>Vergabe von Bauaufträgen - Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (bayern.de)</u>	VHB, ausfüllbare Formblätter <u>Vergabe von Bauaufträgen - Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (bayern.de)</u>
FB 522.H, Verg6N	HHV	-

Die Abwicklung soll zukünftig ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgen.

1. Ablauforganisation und Terminplan

Im „Ablaufschema Nachträge Bauvertrag“ werden die Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten im Einzelnen dargestellt.

Der Eingang der Nachträge erfolgt zentral bei Abteilung T.

Nachtragsleistungen sind grundsätzlich zeitnah, i.d.R. vor deren Ausführung, zu prüfen bzw. mit dem AN zu vereinbaren. Durch die bloße Entgegennahme und Nichtbearbeitung eines Nachtragsangebotes innerhalb einer angemessenen Prüffrist kann bereits eine Nachtragsvereinbarung unter Geltung der vom AN vorgegebenen Konditionen und Einheitspreise konkludent zustande kommen. Eine spätere Korrektur ist aufgrund der geltenden Rechtsprechung nicht mehr möglich.

Um derartige Probleme zu vermeiden, ist zukünftig ein Terminplan einzuhalten. Der Abschluss einer Nachtragsvereinbarung soll zeitnah, möglichst innerhalb von **8 Wochen** ab Eingang des Angebotes erfolgen. Der Versand des geprüften Nachtragsangebotes erfolgt ausschließlich durch Abteilung T im Zuge der Beauftragung. Ein Versand durch den FBT oder den Sachbearbeiter ist zu unterlassen.

Verzögert sich – aus welchen Gründen auch immer – eine Nachtragsbearbeitung und stellt der AN eine Rechnung in der diese Nachtragspositionen enthalten sind, ist aufgrund der Kooperationspflicht beider Parteien das unbestrittene Guthaben sofort auszusahlen.

2. Nachtragsprüfung

2.1 Ablehnung des gesamten Nachtragsangebotes „dem Grunde nach“

Zunächst ist unverzüglich zu prüfen, ob das Nachtragangebot dem Grunde nach berechtigt ist. Nicht berechtigte Nachträge sind innerhalb von **4 Wochen** mit dem „**Musterschreiben Ablehnung**“ zurückzuweisen. Die Ablehnung der Forderung erfolgt **ausschließlich** durch die zuständige Liegenschafts-/Fachabteilung und ist dem AN zu begründen. Die Begründung für die Ablehnung ist bei Einschaltung eines FBT von diesem zuzuarbeiten.

2.2 Prüffähigkeit

Parallel zur Prüfung nach o.a. Nr. 2.1 ist festzustellen, ob der eingereichte Nachtrag überhaupt prüffähig ist, insbesondere ob Kalkulationsnachweise (FB 223 oder firmeneigene Kalkulationsblätter) dem Nachtragsangebot beiliegen (siehe hierzu auch „Hinweise Baufirmen“). Eine fehlende Prüffähigkeit ist innerhalb von **2 Wochen** ab Eingang StBA FS mit „**Musterschreiben Prüffähigkeit**“ anzuzeigen. Die Bearbeitungszeit des Bauamtes wird dadurch gehemmt.

2.3 Vergabevermerk/Checkliste Nachtragsprüfung

Die Checkliste bildet die regelmäßig wiederkehrenden Punkte der Nachtragsprüfung gem. aktuellem VHB Bayern ab.

- **Nachtragsprüfung durch FBT**

Die Ziffern 0 – 7 des Vergabevermerks sind durch den FBT zu bearbeiten.

Die Ziffern 8 – 10 sind durch die zuständige Fachabteilung zu bearbeiten.

Die abschließende Prüfung findet somit grundsätzlich durch die Fachabteilung statt.

Abteilung T prüft den Nachtrag lediglich auf formale Vollständigkeit, steht aber selbstverständlich für eine Beratung bei der Nachtragsbearbeitung zur Verfügung.

- **Nachtragsprüfung durch StBA FS**

Anders als o.a. sind hier die Ziffern 0 – 10 durch die zuständige Fachabteilung zu bearbeiten.

- **Ausnahmen**

Enthält ein Nachtrag Kosten für Bauzeitverlängerung, Behinderung oder Schadenersatz ist rechtzeitig die Abteilung T einzubinden. Die Einbindung der Abteilung R erfolgt durch T.

Zusätzliche Hinweise gem. Gliederung des Vergabevermerks/Checkliste

Zu Abschnitt 0

NV-Nummer = Nummer der Nachtragsvereinbarung lt. HHV (vom Sachbearbeiter einzutragen)

NA-Nummer = Nummer des Nachtragsangebotes des AN

NM-Nummer = fortlaufende Nummer der eingegangenen Nachträge (Nummer Nachtragsmanagement)

Es können mehrere Nachtragsangebote zu einer Nachtragsvereinbarung zusammengefasst werden. In diesem Fall sind alle NA- und NM-Nummern in Zeile 02 einzutragen.

Prüfvermerke im Nachtragsangebot sind ausschließlich in Grün vorzunehmen.

Zu Ziffer 2.1

Die Nachtragspositionen sind mit einer Nachtragsbegründung i.d.R. einzeln zu begründen, d.h. nur in begründeten Ausnahmefällen können mehrere Nachtragspositionen in einer Begründung zusammengefasst werden.

In der Begründung sind die Ursachen der Nachtragsposition exakt zu benennen eine reine Wiederholung der in der Nachtragsposition beschriebenen Leistung stellt keine ausreichende Begründung dar.

Folgende Fragen sollte eine Nachtragsbegründung beantworten (Aufzählung nicht abschließend):

- Warum ist der bisherige Auftragsumfang nicht ausreichend, und deshalb der Nachtrag nötig?
- Warum wurden nachträgliche Änderungen am Bauentwurf vorgenommen?
- Warum war die Leistung nicht im Hauptauftrag enthalten?
- Entfallen für die Nachtragsposition Leistungen aus dem Hauptauftrag oder bereits beauftragten Nachtragsvereinbarungen?
- Ist die Finanzierung gesichert?
- Liegt eine Zusicherung des Nutzers vor, die Mehrkosten des nachträglichen Nutzerwunsches zu übernehmen?

Die Anspruchsgrundlage nach VOB/B in Tabelle 521 muss zur Begründung passen.

Zu Ziffer 3.1

Der AN hat Grund und Höhe seiner Forderung darzulegen und nachzuweisen. Vom AN ist deshalb die Aufgliederung der Nachtragspreise mit FB 223 zwingend als Mindeststandard einzufordern. Detailliertere Kalkulationsnachweise sind anstelle des FB 223 zu akzeptieren. Eine zusätzliche Übertragung in das FB 223 ist nicht erforderlich. Preise für Nachunternehmerleistungen sind ebenfalls entsprechend oben aufgeführten Vorgaben aufzugliedern und nachzuweisen.

Die vom AN vorgelegten Kalkulationsnachweise sind auf Vollständigkeit, Plausibilität und Übereinstimmung mit der Kalkulation des Hauptauftrags zu prüfen.

Zu Ziffer 3.6

Die Beauftragung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass es sich um Bauleistungen geringen Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen.

Vor einer Beauftragung ist immer zu prüfen, ob die Arbeiten einer bereits beauftragten Leistungsposition zugeordnet oder als neue Leistungsposition festgelegt werden können.

Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten setzt auch zwingend voraus, dass die Ausführung der Stundenlohnarbeiten vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart wurde.

Zu Abschnitt 4 FB 521

Hinweise zur Bedienung des FB 521 sind im VHB zu finden. Aufgrund der in der Tabelle enthaltenen Makros kann die Datei per Email nur als pdf verschickt werden.

Zu Ziffer 5.5

Der AN ist grundsätzlich verpflichtet, in seinem Nachtragsangebot alle sich hierdurch ergebenden verursachten Mehrkosten zu berücksichtigen. Dies schließt auch die zeitabhängigen Kosten mit ein. Änderungen von Vertragsfristen, unabhängig auf welcher Anspruchsgrundlage basierend, sind in den Nachtragsvereinbarungen zu berücksichtigen um frühzeitig Forderungen aus Bauzeitverlängerung entgegenzuwirken. Mit dem AN vereinbarte Änderungen der Ausführungsfristen sind in HHV kalendarisch mit einem konkreten Fertigstellungstermin zu dokumentieren. Sofern sich der AN in Verzug befindet, empfiehlt es sich, eine sich aus dem Nachtrag resultierende Friständerung in Werktagen anzugeben.

Nachtragsvereinbarungen sollten grundsätzlich genutzt werden, um vertraglich vereinbarte Ausführungsfristen zu prüfen und ggf. anzupassen.

Zu Abschnitt 6

Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren (§ 22 EU Abs. 1 VOB/A).

Änderungen eines öffentlichen Auftrages ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens dürfen bestimmte Wertgrenzen nicht überschreiten, erfordern jedoch eine Bekanntmachung im Amtsblatt der europäischen Union (§ 22 EU Abs. 2 Nr. 2 + 3 bzw. § 22 EU Abs. 3 VOB/A, Richtlinie 100 Nr. 7.1 VHB).

Die Bekanntmachung erfolgt durch Abteilung T.

Zu Abschnitt 9

Die Dateneingabe in HHV erfolgt durch den zuständigen Sachbearbeiter.

Zu Abschnitt 10 und 11

Alle Unterschriften gem. Unterschriftsbefugnis sind ausschließlich auf dem Vergabevermerk/Checkliste zu leisten

3. Information der FBT's und Baufirmen

Die „Hinweise zu Nachtragsangeboten für Baufirmen“ und „Hinweise zu Nachtragsangeboten für Freiberuflich Tätige“, sofern der FBT mit Nachtragsprüfung betraut ist, sind den AN beim Startgespräch zu übergeben.

Über die Einführung des neuen Nachtragsmanagements im StBA Freising sind die AN von laufenden Verträgen durch die jeweils zuständige Fachabteilung zu informieren.

Es ist allen bewusst, dass Änderungen zu Beginn einen gewissen Mehraufwand bedeuten. Die Erfahrung in anderen Bereichen hat jedoch gezeigt, dass klare Strukturen und Vorgaben einer guten Zusammenarbeit dienen und am Ende allen Beteiligten die Arbeit erleichtern.

Die Neuregelungen sind ab sofort anzuwenden. Bitte informieren Sie zeitnah die betroffenen FBT's und Baufirmen.

Mit freundlichen Grüßen



Kronthaler
Ltd. Baudirektor